



## **Stellungnahme der „Freunde von PROKON e. V.“ zum Gesetzentwurf eines KleinanlegerschutzG**

### **Allgemein**

Bürgerenergie- und Wohnprojekte, die freie Wohlfahrtspflege (zum Beispiel DRK, ASB, Diakonie, Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband), Vereine zur Verbesserung der Einkaufs- und Mobilitätsmöglichkeiten im ländlichen Raum, die ökologische Land- und Forstwirtschaft, Sport-, Kultur- und Jugendinitiativen, Feuerwehr, THW usw. sowie Klein- und Kleinstunternehmen finanzieren sich teilweise über paritätische Darlehen, Nachrangdarlehen und vergleichbare Anlagen.

Gerade diese Anlageform wird durch den Entwurf eines KleinanlegerschutzG massiv unter Druck gesetzt, denn gerade 20.000 bis 60.000 Euro für ein Verkaufsprojekt, wie nach §6 und §18 gefordert, sind durch die dem Gemeinzwirk dienenden Initiativen nicht zu stemmen.

Zudem bleibt es nicht bei diesen hohen Zusatzkosten: Es muss auch noch ein Vermögensinformationsblatt erstellt und dieses immer wieder aktualisiert werden (§18 im Zusammenhang mit §11 und §13). Es gibt nur Ausnahmen für Vereine mit einer sozialen und gemeinnützigen Zielsetzung (§ 2b, S. 9 des Entwurf eines KleinanlegerschutzG) und für Schwarmfinanzierungen über das Internet (§ 2a, S. 8 des Entwurf eines KleinanlegerschutzG). Selbst hier gilt die Ausnahme von der Prospektpflicht nur für Projekte bis zu einer Million Euro.

Im Energiebereich, zum Beispiel Photovoltaik, wo eine große Freiflächenanlage oftmals über 1 Mio. Euro kostet, ist dies völlig inakzeptabel. Genauso kostet ein Projekt über nur eine einzelne Windkraftanlage schon mehr als 1 Mio. Euro. Genossenschaften bzw. Energiegenossenschaften werden nirgendwo im Gesetz ausgenommen.

Geradezu fatal ist das Werbeverbot für Genossenschaften außerhalb ihrer Mitgliedschaft. Genossenschaften finanzieren sich über Kapital ihrer Mitglieder und sind damit stark davon abhängig, dass ihre Ziele auch durch neue potenzielle Kapitalgeber aus der Bürgerschaft finanziell unterstützt werden. Genossenschaften sind in der Regel lokal (2/3 der Energiegenossenschaften haben eine Mitgliederzahl unter 100) verwurzelt und somit ist die Informationsversorgung bestens gewährleistet.

Das gleiche soll aus Sicht des Vereins „Die Freunde von PROKON e. V.“ für die favorisierte Genossenschaft PROKON 2.0 gelten, die eine bundesweite Reichweite hat. Basisdemokratische Strukturen, Mitbestimmungsrechte und maßvolle

Kapitalverzinsung sind die wesentlichen Instrumente, die der Zukunft des Unternehmens dienen und gleichsam einem hohen Grad an Verbraucherschutz entsprechen.

Vorgenannte Initiativen, welche unsere Gesellschaft menschlicher, humaner, sozialer, nachhaltiger und ökologischer machen, werden durch den Entwurf eines KleinanlegerschutzG nachhaltig in ihrer Entwicklung gehemmt und behindert. Dieser Gesetzentwurf entmündigt Bürger, entwertet Bürgerengagement und stärkt hingegen Großbanken und Großinvestoren, für deren Fehlentscheidungen, die zur Finanzkrise führten die Allgemeinheit heute noch her halten muss. Denn nur der Verzicht der Allgemeinheit in von Wenigen verursachten Krisen, hilft immer wieder diesen Wenigen bei ihrer zukünftigen Gewinnmaximierung. Nachhaltigkeit und Bürgerengagement spielen bei einem Durchwinken des KleinanlegerschutzG auch zukünftig keine Rolle.

Dies ist aus Sicht der Bürger/innen (Wähler/innen) umso schmerzlicher, da auch von vielen Politikern/innen immer wieder betont wird, dass Bürger/innen eigenständige Aktivitäten entwickeln und Entscheidungen treffen sollen. So auch im geltenden Koalitionsvertrag, wonach gesellschaftliches Engagement erleichtert werden soll. Im September 2014 wurde eine Kommission zur Mobilisierung von privatem Kapital gegründet. Es existiert ein Europäischer Fonds für soziales Unternehmertum. Die Enquete-Kommission „Wachstum/Wohlstand/Lebensqualität des 17. Bundestages lobte Bürgerenergiegenossenschaften gar als unermüdliche und selbstlose Vorreiter für einen nachhaltigen Lebensstil. So sind auch die Motive und ehrenamtlichen Anstrengungen des Vereins „Die Freunde von PROKON e. V.“ einzuordnen.

Sollen alle diese Bürger - Aktivitäten (zum Beispiel als Träger für eine ökologische und nachhaltige Energiewende als auch eine gerechtere Gesellschaft sowie viele von der Politik angestoßene Initiativen) nun aus vermeintlich vorrangigen Verbraucherschutzgründen sich wieder zurückbilden bzw. gar nicht erst mehr bilden? Und soll dafür auch die nahezu Katastrophen resistente Rechtsform, die Genossenschaft erhalten?

Bei Genossenschaften betrug die Insolvenzquote in der Vergangenheit gerade 0,1 %, trotz Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie unterliegen einer Gründungsprüfung und der genossenschaftlichen Pflichtprüfung. Sie werden also regelmäßig überwacht. Dadurch dürften sie gegen Anlagebetrug ebenfalls bestens resistent sein. Uns ist auch ein auffälliger Fall von Anlagebetrug durch Energiegenossenschaften nicht bekannt.

Legt man das Konstrukt Genossenschaft mit dem dafür geschaffenen und bewährten Genossenschaftsgesetz (GenG) zugrunde, kommen die Freunde von PROKON e.V. bei der Fakten- und Sachlage zu dem Schluss, dass die Genossenschaft keine Stärkung des Verbraucherschutzes in der vorgesehen Form verträgt. Bei einem unveränderten Durchwinken des Gesetzentwurfs werden sich unseres Erachtens die von Bürgern/innen für eine Verbesserung der Gesellschaft ausgehenden Impulse mittelfristig extrem verringern. Danach erneut gegenzusteuern dürfte nicht erfolgversprechend sein und zudem ein sehr intensives und teures Unterfangen werden.